



Leitfaden zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen

**– Mindestanforderungen
und deren Qualitätsmerkmale –**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Grundlagen im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte	7
a. Trägerleitbild und pädagogische Konzeption	7
b. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz	7
c. Reichweite des Schutzkonzeptes.....	9
d. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	9
e. Erstellung und Überprüfung des Schutzkonzeptes.....	10
f. Zugang zum Kinderschutzkonzept.....	11
2. Prävention – Was tun wir, um Kindeswohlgefährdungen in unserer Einrichtung vorzubeugen?	12
a. Risikoanalyse	12
b. Organisations- und Personalentwicklung	13
c. Verhaltensampel.....	14
d. <i>Partizipation</i>	15
e. Sexualpädagogische Aspekte.....	18
f. <i>Beschwerdemanagement</i>	19
3. Intervention – Was tun wir bei Verdachtsfällen?	20
a. Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII – den Schutz von Kindern sicherstellen	20
b. Verfahrensabläufe und Dokumentation	22
c. Methoden zum Umgang und zur Reflexion bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	23
d. Interne und externe Ansprechpartner*innen.....	24
4. Literaturverzeichnis	25
5. Abbildungsverzeichnis	26
6. Anlagenverzeichnis	27

Vorwort

Sehr geehrte Trägervertreter*innen,
sehr geehrte Einrichtungsleitungen,
sehr geehrte pädagogische Fachkräfte,

im Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten und damit eine wichtige Reformierung des SGB VIII erfolgt. Die wichtigsten Neuregelungen des SGB VIII lassen sich in fünf Schwerpunkte einteilen:

1. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die rechtlichen Änderungen im Bereich des Kinderschutzes erstrecken sich über mehrere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl wichtigste Änderung für die Kindertagesbetreuung zum Schutz der Kinder sind die neuen Voraussetzungen für die Erteilung aber auch für den Bestand einer Betriebserlaubnis. Gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Einrichtung zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten. Bei der Erstellung und Vorhaltung eines Schutzkonzeptes geht es folglich nicht mehr ums „Sollen“, sondern ums „Müssen“.

Um das Kindeswohl in seiner ganzheitlichen Betrachtung zu berücksichtigen ist es unabdingbar, dass sowohl der Schutz der Kinder außerhalb der Einrichtung als auch der Schutz der Kinder innerhalb der Einrichtung in den Blick genommen wird. Dabei fällt es besonders schwer, das Tabuthema Gewalt in der Kindertagesbetreuung aufzubrechen. Leichtere Formen übergreifigen Verhaltens und der Missachtung von Kinderrechten lassen sich aber im Alltag jeder Einrichtung beobachten. Ziel muss es sein, dieses Fehlverhalten in den Blick zu nehmen, daraus Konsequenzen zu ziehen und die Gewalt in der Institution Schritt für Schritt immer weiter zurückzudrängen (vgl. Maywald, 2019).

Ein erster Schritt in eine Kultur der Offenheit und der Fehlerfreundlichkeit war die im September 2020 durchgeführte Veranstaltung „Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen der LH Magdeburg“. Dabei standen die Wechselwirkung zwischen Betriebserlaubnis und Kindeswohl als auch arbeitsrechtliche Aspekte bei Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesbetreuung im Fokus der Veranstaltung. Im Jahr 2021 startete der in Zusammenarbeit mit InDiPaed, Institut für Digitale Pädagogik, eigens für die Magdeburger Kitas und Horte initiierte Online-Fortbildungskurs zum institutionellen Kinderschutz. Ein Jahr lang absolvierten über 200 Teilnehmende sieben Online-Lektionen von Adultismus bis Gewaltfreiheit.

Startschuss für die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten war im Juni 2022 die Trägerveranstaltung „Schutzkonzepte in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg“. Die Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung stellte aus

betriebsurlaubrelevanten Gesichtspunkten sechs Mindestanforderungen an ein Kinderschutzkonzept vor:

1. Definition Gewalt
 - Definition/Auseinandersetzung mit Gewaltbegriff
 - Welche Formen/Arten von Gewalt finden Berücksichtigung?
 - Ausdehnung/Ausrichtungen
2. Unterscheidung Prävention/Intervention
 - Über methodische Zugänge aufklären/Zielstellung/Methoden unter dem jeweiligen Gesichtspunkt aufzeigen/beschreiben
 - Aufzeigungen von Vorbeugung/Verhinderung und anlassbezogenes Handeln
 - Sexualpädagogische Aspekte
 - Personalmanagement/Fachkräfte
3. Aufarbeitung/Reflexion von aufgetretener Gewalt
 - Konkrete Verfahrensbeschreibung (Wie gehe ich methodisch mit dem jeweiligen Anlass um und bearbeite ihn?)
 - Beinhaltet neben Verfahrensplänen auch den Aspekt der Überprüfung/Reflexion
4. Zugänglichkeit des Schutzkonzeptes
 - Sicherstellung Zugänglichkeit Kinderschutzkonzept für Mitarbeitende/Kinder/Eltern
 - Beschreibung des methodischen Ansatzes zur „Mitnahme“/Information aller Beteiligten und Implementierung des Schutzkonzeptes in den Alltag
5. Beschwerdemanagement intern/extern
 - Aufzeigen/Beschreiben der Beschwerdemöglichkeiten/Beschwerdewege
 - Transparenz für Kinder/Mitarbeitende/Eltern sicherstellen
6. Partizipation
 - Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung von Kindern beschreiben (um eine breite Beteiligung der Kinder zu ermöglichen)

Der vorliegende Leitfaden dient der Beschreibung des Umfangs und der qualitativen Ausgestaltung dieser sechs Mindestanforderungen. Er gliedert sich in Grundlagen, Prävention und Intervention und wurde auf Basis des Online-Fortbildungskurses und einer umfangreichen Publikationsrecherche erstellt. Der Leitfaden beinhaltet neben den Quellenangaben auch diverse Anlagen zu weiterführenden Praxisbeispielen. Er bietet Orientierung und sollte individuell träger- und einrichtungsbezogen angepasst werden. Die Qualitätsmerkmale sind mit den Symbolen der Glühbirne und des Rucksacks gekennzeichnet. Sie sollen Ihnen helfen zu unterscheiden, welche Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes auf der Träger- (Symbol Rucksack) und welche auf der Einrichtungsebene (Symbol Glühbirne) entwickelt werden sollten. In den Kästchen finden Sie kleine Impulse in Form von Reflexionsfragen. Diese können hilfreich sein, um ins Thema zu finden oder auch einen Austausch im Team voranzubringen.

Für Kitas und Horte, welche auch integrativ arbeiten und betreuen, empfiehlt es sich, die besonderen Bedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen und Handicaps in ihren Kinderschutzkonzepten gesondert zu betrachten und zu berücksichtigen, um der ebenfalls normierten Forderung nach einem Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a Absatz 1 SGB IX gerecht zu werden.

Generell bietet es sich an, das Kinderschutzkonzept als ein gesondertes Konzept zu entwickeln und vorzuhalten und in der pädagogischen Konzeption auf dieses hinzuweisen. Das ermöglicht Ihnen eine getrennte Bearbeitung und Weiterentwicklung beider Konzeptionen und unterstreicht die hohe Bedeutung von Kinderschutz in Ihrer Einrichtung.

Wichtig ist, dass jede Kita und jeder Hort ihr eigenes einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept entwickelt. Dabei zeigt jede Einrichtung einen unterschiedlichen Entwicklungsstand auf. Einrichtungen, welche bereits über ein Kinderschutzkonzept verfügen, können diesen Leitfaden zur Analyse ihres Konzeptes nutzen und ggf. Dinge ergänzen oder anpassen. Egal welchen Stand Sie bei Ihren Schutzkonzepten haben, es empfiehlt sich, dass Kinderschutzkonzept modular, d. h. aus mehreren Bausteinen, aufzubauen, weiterzuentwickeln oder zu ergänzen. Beginnen Sie in jedem Fall mit einer Analyse der Ausgangssituation und tragen Sie zusammen, welche Ansätze und Materialien Sie eventuell schon erarbeitet haben, welche Lücken aufgefüllt werden müssen und welche Abläufe und Regeln auf Träger- und Einrichtungsebene überprüft werden sollten.

Liebe Trägervertreter*innen, Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachkräfte, was fällt Ihnen schwerer: Anfangen oder Aufhören? In Anbetracht der stetig wachsenden Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung und den einhergehenden sinkenden Zeitressourcen fällt Ihnen die Antwort sicherlich leicht. Bei der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes ist es vor allem die Prävention, die Anstrengungen auf allen Ebenen hervorruft, da sie die Beseitigung vieler Zugangshürden erfordert. Das Wohl und der Schutz unserer Kinder sind jedoch aller Mühe und Strapazen wert.

Ich wünsche Ihnen auf Ihrem einrichtungsindividuellen Weg zum Kinderschutzkonzept viel Kraft und Ausdauer, aber auch viele Aha-Momente, Perspektivwechsel und neue Denkanstöße. Das Jugendamt der Landeshauptstadt (LH) Magdeburg steht Ihnen gern beratend zur Seite!

Herzlichst Ihre



Dr. Cornelia Arnold
Amtsleiterin des Jugendamtes der LH Magdeburg

Legende



Träger verantwortlich für die Entwicklung und Bearbeitung des Bausteins.



Einrichtungsleitung/Einrichtung verantwortlich für die Entwicklung und Bearbeitung des Bausteins.

1. Grundlagen im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte

a. Trägerleitbild und pädagogische Konzeption

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sollte im Leitbild des Trägers und in der pädagogischen Konzeption aufgenommen sein. Man spricht hier auch von einer übergreifenden festgeschriebenen Präventionsverantwortung. Die grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung zum Schutz der Kinder kann im Kinderschutzkonzept auch einleitend in einer Präambel niedergeschrieben werden.



Greifen Sie bitte diese generelle Präventionsverantwortung auf und stellen Sie im Kinderschutzkonzept einen Bezug zum Trägerleitbild und zu Ihrer pädagogischen Konzeption her. Heben Sie hervor, welche einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen diese Präventionsverantwortung stützen.

- Wie wird Kinderschutz in der gesamten Organisation gelebt?
- Aus welchen Aussagen des Trägerleitbildes und der pädagogischen Konzeption lassen sich die generelle Haltung zum Kinderschutz und zu den Kinderrechten ableiten?
- Welche Inhalte des Kinderschutzkonzeptes spiegeln die Leitbilder des Trägers und der Einrichtung wider?
- Gibt es in Ihrer Einrichtung eine gemeinsame Definition vom „Kinderschutzkonzept“?

b. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

Im Rahmen der Betriebserlaubnis verpflichtet sich die Kindertageseinrichtung gemäß **§ 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII**, ein Konzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten und umzusetzen. Dieses soll zudem geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeit der Beschwerde beinhalten.

Zudem müssen die bekannten Meldekettens einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach **§ 8a und § 47 SGB VIII** berücksichtigt werden (siehe Abbildung 1).

Die Rechte der Kinder sind auf verschiedenen Ebenen festgehalten. So hat jedes Kind gemäß **§ 1631 Absatz 2 BGB** ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die 1989 verfassten Kinderrechte der UN. Sie lassen sich in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte unterteilen. Die nachfolgenden Artikel bedürfen im Schutzkonzept einer intensiveren Betrachtung:

- Artikel 2 (Recht auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung),
- Artikel 3 (Berücksichtigung des Kindeswohls),
- Artikel 6 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung) und
- Artikel 12 (Recht auf Meinung und Beteiligung).

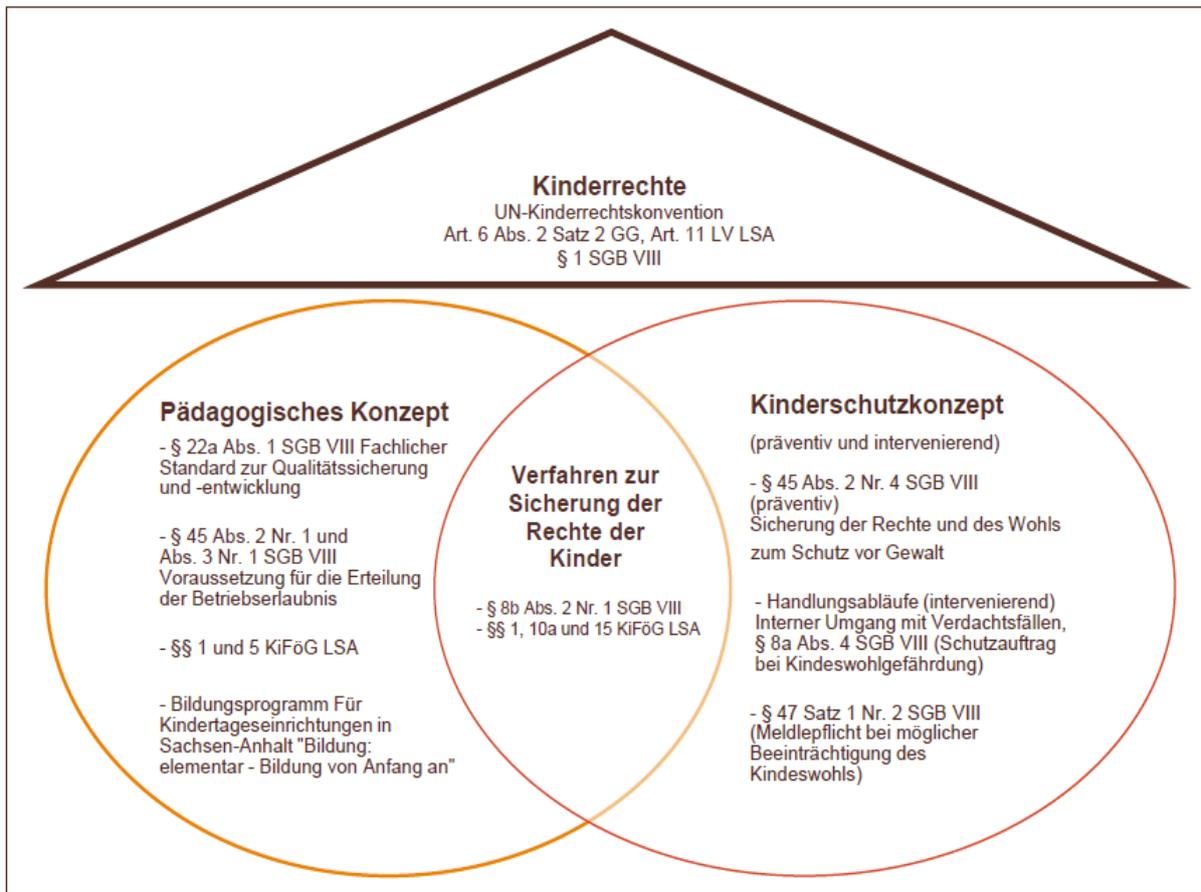


Abb. 1 rechtliche Grundlagen eines Kinderschutzkonzeptes (eigene Darstellung in Anlehnung an die Abbildung In: LVR, 2019, S. 56)

Eine ausführliche Auflistung von gesetzlichen Grundlagen zur Stärkung der Rechte von Kindern, können Sie u. a. dem LVR (2019, S. 11f) entnehmen.



Listen Sie die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Ihr Kinderschutzkonzept auf.

Beschreiben Sie konkrete Situationen, in denen Kinderrechte im Alltag Ihrer Einrichtung zum Tragen kommen (z. B. freies Spiel, Gestaltung der Mahlzeiten, Rückzugsmöglichkeiten und Ruhepausen).

- Wie werden den Mitarbeitenden die gesetzlichen Grundlagen bekannt gemacht?
- Auf welche Weise hängen in Ihrer Einrichtung das Kindeswohl und die Kinderrechte zusammen?
- Woran nehmen Kinder in Ihrer Einrichtung wahr, dass Kinderrechte gelebt werden?
- Welche Vorbehalte gibt es in Ihrer Einrichtung gegenüber der Anerkennung von Kinderrechten?
- Wie verwirklichen Sie die Kinderrechte im Alltag?
- Wie können Sie pädagogische Schlüsselsituationen kindgerecht gestalten?

c. Reichweite des Schutzkonzeptes

Ein Kinderschutzkonzept kann einen unterschiedlichen Ausdehnungsgrad haben. Maywald unterscheidet nach vier verschiedenen Varianten (Maywald, 2019, S. 106):

- **Enges Verständnis:** Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch
- **Mittleres Verständnis:** Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt
- **Weites Verständnis:** Verwirklichung sämtlicher in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltener Schutzrechte (u. a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Unfallschutz, Medienschutz)
- **Sehr weites Verständnis:** Verwirklichung sämtlicher Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention (Kinderrechtsschutzkonzept)



Stellen Sie klar, welche Reichweite Ihr Schutzkonzept umfasst. Es muss mindestens ein mittleres Verständnis für den Schutz der Kinder herangezogen werden!

- Vor welchen Gefahren sollen die Kinder in Ihrer Einrichtung geschützt werden?
- Was ist Ihnen dabei besonders wichtig?
- Berücksichtigen Sie dabei den Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sowie sexuellen Missbrauch?
- Welchen Stellenwert nimmt neben dem Schutzauftrag die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen ein?
- Gibt es ein gemeinsames Verständnis zur Reichweite des Kinderschutzkonzeptes zwischen Träger und Einrichtung?
- Gibt es zur Reichweite des Kinderschutzkonzeptes entsprechende interne Festlegungen?
- Welche Möglichkeiten zum Austausch aller Beteiligten sehen Sie?

d. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung zu definieren, muss vorab das Kindeswohl von seiner rechtlichen Seite betrachtet werden. Da das Kindeswohl eine der maßgeblichen Begrifflichkeiten und vom Gesetzgeber nicht klar definiert ist, kann die Arbeitsdefinition nach Maywald als Orientierung dienen:

„Ein am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2016, S. 24)

Gewalt stellt eine Gefährdung des Kindeswohl dar. Diese kann von verschiedenen Personen ausgehen – den Eltern, den pädagogischen Fachkräften, externen Dienstleistern und anderen Kindern. Häufig geht Gewalt mit dem Missbrauch eines vorhandenen Machtgefälles einher.

Die Formen von Gewalt umfassen:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische und körperliche Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Gefährdender Umgang mit Medien
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Unterstützen kann Sie dabei die Broschüre „Hinweise zum Kinderschutz – Definitionen, Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung und Handhabung“ des KIMA (Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen Magdeburg).



Um dem mittleren Verständnis der Reichweite gerecht zu werden, müssen mindestens Formen der seelischen, körperlichen und sexualisierten Gewalt beschrieben werden. Gehen Sie dabei auf Erscheinungsformen bzw. Indikatoren sowie auf die Folgen und Auswirkungen für die Kinder ein.

- Wie wird in der Einrichtung Kindeswohl definiert?
- Werden alle Formen von Gewalt aufgezeigt und beschrieben?
- Welche Handlungsweisen oder Unterlassungen werden den verschiedenen Formen von Gewalt zugeordnet?
- Finden alle möglichen Beteiligten, von denen Gewalt ausgehen kann, Erwähnung (Kind, Eltern, Mitarbeitende, Externe)?
- Welche Auswirkungen und Folgen haben die einzelnen Formen von Gewalt für Kinder?

e. Erstellung und Überprüfung des Schutzkonzeptes

Jede Kita und jeder Hort gestaltet ihren/seinen eigenen Entwicklungsprozess zum Kinderschutzkonzept. Auch der Prozess selbst sollte im Kinderschutzkonzept transparent dargestellt sein. Wichtig ist hierbei, konkrete Verantwortlichkeiten festzulegen, Arbeitsschritte darzustellen und alle am Prozess Beteiligten zu benennen. Dies gilt ebenso für die regelmäßige Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes. Keiner darf in diesem Prozess ausgeschlossen werden oder verloren gehen. Insofern gilt auch zu beachten, neue Kolleg*innen in diesen Arbeitsprozess einzubinden. Je mehr sich alle Akteure beteiligen, desto größer ist die Akzeptanz und spätere Umsetzung. Eltern sollten frühzeitig in den Prozess einbezogen werden.

Die bedeutendsten Fragen bei der Überprüfung des Schutzkonzeptes lauten: Wird das Kinderschutzkonzept tatsächlich gelebt oder ist es ein Papiertiger? Greifen die Präventionsmaßnahmen oder sind diese wirkungslos?

Wichtige Impulse für die Bearbeitung und Fortschreibung des Kinderschutzkonzeptes stellen auch Meldungen von Eltern aus dem Ideen- und Beschwerdemanagement der Einrichtung dar. Wenn sich Eltern zu Wort melden, weil sie Änderungsbedarf im Rahmen der strukturellen oder pädagogischen Arbeit sehen, kann dies auf Schwachstellen oder Fehlverhalten hinweisen und wichtige Impulse für die Verbesserung geben. Ebenso wichtig ist es, die Perspektive der Kinder zu berücksichtigen und sie entwicklungsgerecht zu beteiligen.



In diesem Zusammenhang nennen und beschreiben Sie bitte in Ihrem Kinderschutzkonzept folgende Punkte:

- **Verantwortliche Personen**
- **Beteiligungsprozesse bei Erstellung und Überprüfung**
- **Verankerung des Überprüfungszeitraums**
- **Verfahren und Methoden zur Überprüfung einzelner Bausteine (z. B. Risikoanalyse, Beschwerdemanagement etc.)**
- **Berücksichtigung von Erfahrungen in der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes**
- **Umgang mit daraus resultierenden notwendigen Änderungen und Anpassungen**

- Wer ist beim Träger und in der Einrichtung verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes?
- Welche Trägervorgaben müssen im Kinderschutzkonzept berücksichtigt werden?
- Welche Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes werden einrichtungsbezogen entwickelt?
- In welchen Schritten erfolgt der Entwicklungsprozess zum Kinderschutzkonzept?
- Welche Personen sind maßgeblich an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes beteiligt?
- Welche Maßnahmen und Methoden werden genutzt, um die Inhalte und Gedanken während des Entwicklungsprozesses an die Mitarbeitenden, Eltern und Kinder zu transportieren?
- Wie involviert sind Fachkräfte, Kinder und Eltern bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes?
- Wie werden die Inhalte reflektiert und fortgeschrieben (z. B. Teamarbeit, Projektarbeit, Kuratoriumsarbeit)?
- Welche regelmäßigen Maßnahmen zur Implementierung finden statt?
- Über was oder wen haben sich die Kinder in der letzten Zeit beschwert?
- Welche Regeln der Einrichtung finden Kinder doof und unsinnig?
- Wie werden Beschwerden von Eltern und Mitarbeitenden im Entwicklungsprozess und in der Fortschreibung des Kinderschutzkonzeptes berücksichtigt?
- Wie wird sichergestellt, dass das Kinderschutzkonzept gelebt wird?

f. Zugang zum Kinderschutzkonzept

Die wichtigsten Aussagen im Kinderschutzkonzept beziehen sich auf die generelle Haltung zum Kinderschutz und den Stellenwert von Kinderrechten in der Einrichtung. Damit ist das Kinderschutzkonzept ähnlich wie die pädagogische Konzeption kein träger- oder einrichtungsinternes Arbeitspapier, sondern ein Statement und Aushängeschild der Kita nach außen. Das Kinderschutzkonzept soll daher öffentlich und für alle frei zugänglich sein. Es bietet den Mitarbeitenden klare Strukturen und Handlungssicherheit. Für Eltern ist neben den präventiven Bausteinen wichtig, wie Träger und Einrichtung mit Verdachtsfällen umgehen und welche Handlungsabläufe greifen.



Beschreiben Sie, wie Sie sicherstellen, dass alle Beteiligten vom Kinderschutzkonzept und dessen Inhalten erfahren. Beziehen Sie hierbei die Mitarbeitenden (päd. Fachkräfte, externe Dienstleister, Praktikant*innen, Servicekräfte etc.), Eltern und Kinder ein. Achten Sie darauf, dass das Kinderschutzkonzept jederzeit niedrigschwellig für alle zugänglich und auf der Homepage der Einrichtung veröffentlicht ist.

- Wie werden Kinder, Eltern und Mitarbeitende über Maßnahmen zum Kinderschutz informiert?
- Wie wird der niedrigschwellige Zugang zum Kinderschutzkonzept für alle Beteiligten gesichert?
- Ist das Kinderschutzkonzept für alle verständlich (einfache Sprache, geschlechtersensibel)?
- Für welche Zielgruppe (Eltern, Kinder und Mitarbeitende) ist das Kinderschutzkonzept wo zu finden?
- Wie wird die Zielgruppe auf das Kinderschutzkonzept aufmerksam gemacht (z. B. Elternabende, Vertragsabschlüsse, Rundgänge)?

2. Prävention – Was tun wir, um Kindeswohlgefährdungen in unserer Einrichtung vorzubeugen?

a. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiges Instrument, um sich in der Kindertageseinrichtung mit den Themen Grenzverletzung und (sexualisierte) Gewalt vertieft auseinanderzusetzen. Sie liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen. **[siehe Anlagen 1+2]**

Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der jeweiligen Kita oder des jeweiligen Hortes bilden die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen. Diese Risikoanalyse hat jede Einrichtung individuell vorzunehmen. Unterstützend dazu können Sie die Leitfragen zur Risikoanalyse des Bayerischen Staatsministeriums (2021, S. 36f) heranziehen. **[siehe Anlage 3]**

Diese Risikobereiche können dabei beleuchtet werden:

- **Das Team:** z. B. Erziehungsstil und pädagogische Haltung (u. a. Macht und Rollenverständnis), Personalschlüssel, Vertretungsregelung, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team
- **Die räumliche Situation:** z. B. unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten, Sicherheitskonzept im Außenbereich, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder (etwa unter drei Jahren oder mit Behinderung)

- **Die Betreuungssettings:** z. B. besonders stressbelastete Situationen und Herausforderungsroutinen wie Essen, Schlafen, Garderobensituation
- **Die Kinder:** z. B. Grenzverletzung untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierung und Mobbing
- **Die Familie:** z. B. Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie
- **Externe Personen:** z. B. Praktikant*innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche



Bitte analysieren Sie mögliche Risikobereiche Ihrer Einrichtung. Erläutern Sie, wie Sie bei einer Risikoanalyse vorgehen, welche Aspekte Ihnen besonders wichtig erscheinen und welche Konsequenzen Sie zum Schutz der Kinder daraus ziehen. Bedenken Sie die besonderen Schutzbedarfe von Kindern unter drei Jahren und ggf. von Kindern mit Beeinträchtigungen und Handicaps.

- Welche Situationen können Gefährdungen des Kindeswohls in der Einrichtung begünstigen?
- In welchen alltäglichen Schlüsselsituationen (z. B. Essen, Schlafen, Körperpflege) könnten die Rechte der Kinder nicht geachtet werden oder aus dem Blick geraten?
- Welche Kinder benötigen besonderen Schutz?
- Welche Gefahren gehen von nicht einsehbaren Räumen und Bereichen aus?
- Welche Schlüsse werden aus Geschehnissen gezogen und welche Veränderungen resultieren daraus?
- Wie wird mit Geheimnissen umgegangen?
- Gibt es Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit?
- Wie wird in der Einrichtung mit Risikosituationen umgegangen?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erlebt werden?
- Wie werden träger- bzw. einrichtungsspezifische Risikosituationen reflektiert und bewertet?

b. Organisations- und Personalentwicklung

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung zu berücksichtigen.

Präventive Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls sind bei Personalauswahl, Einstellungsverfahren, Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII, Mitarbeitergesprächen, Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen und (Team-)Reflexionen zu berücksichtigen.

Eine besonders effektive präventive Maßnahme ist die Festlegung eines Verhaltenskodexes bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden. Diese umfassen Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern und knüpfen an die Aussagen des Trägerleitbildes an. Der Verhaltenskodex wird durch den Träger definiert und legt klare Verhaltensregeln fest. Diese

Verhaltensregeln tragen zur Beseitigung von Unsicherheiten auf Seiten der Mitarbeitenden bei und sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Vorlagen finden Sie u. a. in den Quellennachweisen der Ev. Kirche im Rheinland (2019, S. 16f), Maywald (2019, S. 135) und dem Verband ev. Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (2012, S. 10).



Bitte beschreiben Sie in Ihrem Kinderschutzkonzept, welche Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen der Personalauswahl und des Personalmanagements durch den Träger und die Einrichtungsleitung getroffen werden. Heben Sie Besonderheiten wie die Kinderschutzfachkraft und weitere Zusatzausbildungen hervor. Fügen Sie den trägereigenen Verhaltenskodex als Anlage dem Kinderschutzkonzept bei.

- Wie wird Kinderschutz in Einstellungsgesprächen thematisiert?
- Wie regelmäßig legen die Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor?
- Durch welche Verhaltensregeln sollen die Kinder aber auch die Mitarbeitenden geschützt werden?
- Welche pädagogische und ethische Haltung soll mit dem Verhaltenskodex transportiert werden?
- Ist bereits ein Verhaltenskodex vorhanden, der von allen Mitarbeitenden unterzeichnet wurde/wird?
- Können die pädagogischen Fachkräfte an regelmäßigen Fortbildungen zum Kinderschutz teilnehmen?
- Wie wird sichergestellt, dass der Verhaltenskodex mit Leben gefüllt und im Alltag umgesetzt wird?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben die Mitarbeitenden zur (Selbst-)Reflexion?

c. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist ein Instrument zur Reflexion des alltäglichen pädagogischen Handelns. Anders als beim Verhaltenskodex ist die Verhaltensampel ein einrichtungsspezifisches Regelwerk, welches pädagogisches Handeln und Verhalten legitimiert bzw. untersagt. Die Verhaltensampel unterscheidet angemessenes von kritischem pädagogischen Verhalten. **[siehe Anlage 4]**

Analog einer Verkehrsampel unterteilt sich die Verhaltensampel in die klassischen Farbbereiche:

- **Grün** – Welches pädagogische Verhalten ist richtig und förderlich für Kinder?
- **Gelb – Grenzverletzung:** Welches Verhalten von pädagogischen Fachkräften ist kritisch? Welches Verhalten blockiert Kinder in ihrer Entwicklung?
- **Rot – Grenzüberschreitung:** Welches Verhalten ist pädagogisch falsch und wird nicht geduldet?

Grenzverletzungen = kritisches Verhalten

- unbeabsichtigt, können Resultat von Überlastung sein
- aufgrund von fachlichen/persönlichen Defiziten und/oder unklaren Strukturen
- sind korrigierbar
- muss man sich bewusstmachen, um sie zukünftig zu vermeiden

Grenzüberschreitungen = meldepflichtiges Verhalten

- nicht zufällig, können fahrlässig und gezielt auftreten
- Ausdruck unzureichenden Respekts
- grundsätzliche fachliche und/oder persönliche Unzulänglichkeiten
- können gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung von sexualisierter Gewalt sein



Stellen Sie bitte im Kinderschutzkonzept Ihre einrichtungsspezifische Verhaltensampel dar. Welche Verhaltensweisen sind für Sie pädagogisch richtig, welche kritisch und welche werden in Ihrer Einrichtung nicht geduldet? Nutzen Sie hierzu auch gern die Ergebnisse Ihrer vorangegangenen Risikoanalyse.

- Auf welchem gemeinsamen Konsens zu pädagogisch kritischem und meldepflichtigem Verhalten beruht Ihre Verhaltensampel?
- Welche Werte, Haltungen und Überzeugungen stehen hinter Ihrer Verhaltensampel?
- Inwieweit wird das Thema Adultismus bei der Entwicklung der Verhaltensampel berücksichtigt?
- Passt Ihre Verhaltensampel zur Konzeption Ihrer Einrichtung oder gibt es Widersprüche?
- Wie greift Ihre Verhaltensampel den Umgang mit Nähe und Distanz auf?
- Wie genau arbeiten Sie mit der Verhaltensampel im pädagogischen Alltag?
- Wie nutzen Sie die Verhaltensampel zum kollegialen Feedback?
- Wie erfolgt der regelmäßige Austausch zur Verhaltensampel im Team?
- Wie und wann wird Ihre Verhaltensampel reflektiert und ggf. angepasst?
- Welche Analyseinstrumente kommen gegebenenfalls in der Einrichtung noch zur Anwendung?

d. Partizipation

Partizipation ist ein zentraler Baustein des Kinderschutzkonzeptes und meint Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe der Kinder. Wichtige Voraussetzungen für Partizipation sind ein respektvolles Miteinander und eine offene pädagogische Haltung.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest: „Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen ihre Meinung frei heraus sagen und diese muss berücksichtigt werden.“ Gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kita und jeder Hort als betrieberlaubnispflichtige Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung der Kinder zu gewährleisten.

Partizipation ist nicht feststehend, sondern ein stets andauernder Prozess zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern in allen Bereichen des Kita-Alltags. Dies kann beispielsweise die Raumgestaltung und -nutzung, das Essen und Trinken, Schlaf und Entspannung, Aktivitäten und Projekte, Pflege und Regeln betreffen.

Die nachfolgende Abbildung zu den Partizipationsstufen zeigt, in welchen Formen die Beteiligung möglich ist (vgl. Abbildung 2).

9. Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
8. Entscheidungsmacht	
7. Teilweise Entscheidungsmacht	Partizipation
6. Mitbestimmung	
5. Einbeziehung	Vorstufe der Partizipation
4. Anhörung	
3. Information	
2. Anweisung	Nicht-Partizipation
1. Instrumentalisierung	

Abb. 2 Partizipationsstufen (in Anlehnung an Wright et. al. (2007): Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung: Ein Modell zur Beurteilung von Beteiligung. S.2)

Es folgt eine kurze Erläuterung zu den einzelnen Stufen. Je nach Modell können die Begrifflichkeiten abweichen. Sie können sich auch an einem anderen Stufenmodell orientieren (vgl. Wright et al., 2007, S. 3f).

1) Instrumentalisierung

- Belange der Zielgruppe spielen keine Rolle
- Interessen des Entscheidungsträgers stehen im Mittelpunkt
- Zielgruppenmitglieder dienen als „Dekoration“

2) Anweisung

- Entscheidungsträger nehmen Belange der Zielgruppe wahr
- Aberkennung der Entscheidungsfähigkeit der Zielgruppe – Direktive Kommunikation

3) Information

- Entscheidungsträger teilen der Zielgruppe das Problem mit und empfehlen Hilfe
- Entscheidungsträger erklären und begründen ihr Vorgehen

4) Anhörung

- Entscheidungsträger interessieren sich für die Belange der Zielgruppe
- Mitglieder der Zielgruppe werden gehört, haben jedoch keine Kontrolle über die Beachtung ihrer Sichtweisen

5) Einbeziehung

- ausgewählte Personen der Zielgruppe nehmen am Entscheidungsprozess teil
- Beratungen haben keinen Einfluss auf den Entscheidungsprozess

6) Mitbestimmung

- Entscheidungsträger stimmen sich mit der Zielgruppe über bestimmte Aspekte einer Maßnahme ab
- Zielgruppenmitglieder haben ein Mitspracherecht, jedoch keine alleinige Entscheidungsbefugnis

7) Teilweise Entscheidungskompetenz

- Beteiligungsrecht stellt sicher, dass die Zielgruppe in Entscheidungen einbezogen wird und bestimmte Aspekte selbst bestimmen kann
- Entscheidungskompetenz ist auf bestimmte Bereiche begrenzt – die Hauptverantwortung liegt bei anderen

8) Entscheidungsmacht

- Zielgruppenmitglieder bestimmen alle wesentlichen Aspekte selbst (eigenständig und eigenverantwortlich)
- Akteure außerhalb der Zielgruppe sind in begleitender/unterstützender Rolle beteiligt

9) Selbstorganisation

- Maßnahmen werden durch die Zielgruppe initiiert und durchgeführt
- alle Entscheidungsträger sind Mitglieder der Zielgruppe
- Zielgruppe trägt die Verantwortung



Bitte erläutern Sie Schlüsselsituationen Ihres pädagogischen Alltags, in denen es Kindern möglich ist zu partizipieren. Stellen Sie ebenfalls dar, wie Sie Kinder darin unterstützen ihre Rechte zu kennen und diese wahrzunehmen. Gehen Sie dabei auf die verschiedenen Altersstrukturen und ggf. auf Kinder mit Behinderungen und Handicaps ein.

- Wann ist die Beteiligung der Kinder in Ihrer Einrichtung selbstverständlich?
- Worüber dürfen Kinder selbst entscheiden und wo ist ihre Entscheidungsfreiheit eingeschränkt?
- Welche Herausforderungen gibt es im Alltag für die Beteiligungen der Akteure? Worin liegen Grenzen und Schwierigkeiten und warum?
- Welche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung von Beteiligung sehen Sie?
- Wie gelingt es Ihnen, im Team Beteiligung zu leben?
- Welche Methoden für eine gelingende Beteiligung kommen in Ihrer Einrichtung zur Anwendung?
- Wie unterstützen die Mitarbeitenden die Kinder darin, ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen?
- Wie werden Kinder in Bezug auf ihre Selbstwirksamkeit in der Einrichtung bestärkt?

a. Sexualpädagogische Aspekte

Sexualpädagogische Aspekte können Bestandteil eines Kinderschutzkonzeptes sein oder als separates Konzept bestehen. Ein Bezug zum Kinderschutzkonzept muss in jedem Fall vorhanden sein.

„Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz ist die körperliche/sexuelle Bildung wesentlich. Sie ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal jeder Kindertageseinrichtung. [...] Viele Eltern denken, dass Sexualerziehung eine intime und private Sache sei und nur ins Elternhaus gehöre. Doch auch die Kita ist ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder. Ein Ort, an dem sich Fragen und Situationen ergeben, die eine Antwort benötigen. So ist es unerlässlich, innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereichs einen Dialog zwischen Eltern und Fachkräften aufzubauen. Nur so kann eine gesunde körperliche/sexuelle Bildung der Kinder gelingen.“ (LVR, 2019, S. 21)

Wichtig ist hierbei die Unterscheidung zwischen kindlicher Sexualität und der erwachsenen Sexualität. Für die Entwicklung eines gesunden Körpergefühls ist eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper unerlässlich und darf kein Tabuthema sein. In diesem Zusammenhang beschreibt Maywald (2016, S. 66f) klare Regeln zum Umgang mit Doktorspielen.

Bitte berücksichtigen Sie im Kinderschutzkonzept folgende sexualpädagogische Aspekte:



- **Beschreibung kindlicher Sexualität**
- **Verständnis für Sexualerziehung**



- **Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung**
- **Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita**
- **Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern**
- **Kooperation mit Eltern**

(vgl. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen, 2017, S. 12f)

- Was unterscheidet kindliche Sexualität im Vergleich zu erwachsener Sexualität?
- Welche Möglichkeiten haben die Kinder ihren eigenen Körper zu entdecken und kennenzulernen?
- Welche Grenzen werden den Kindern in Bezug auf kindliche sexuelle Aktivitäten gesetzt?
- Wie wird in Ihrer Einrichtung mit kindlicher Selbstbefriedigung und Doktorspielen umgegangen?
- Welche Regeln gibt es in Ihrer Einrichtung zum Umgang mit kindlicher Sexualität?
- Welche geschlechtsspezifischen Angebote für Kinder zum Thema Aufklärung gibt es in Ihrer Einrichtung?
- Wie wird in der Einrichtung über Sexualität gesprochen? Welche Wörter und Bezeichnungen können und dürfen von den Mitarbeitenden und Kindern gebraucht werden?
- Welche Ziele verfolgen Sie mit der Sexualerziehung in Ihrer Einrichtung?
- Woran erkennen Sie, dass Ihr Verständnis von Sexualerziehung den Kindern eine sexualfreundliche Haltung vermittelt?

- Wie offensiv gehen Sie mit Lernbedürfnissen der Kinder zur kindlichen Sexualität um?
- Wie werden Eltern in die Sexualerziehung der Einrichtung eingebunden?
- Welche Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern gibt es?
- Wann wird für Sie ein Kind sexuell übergriffig?
- Wie werden Kinder vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder geschützt?
- Wie schützen Sie übergriffige Kinder vor der Deklaration als „Täter*innen“?
- Wie gehen Sie bei übergriffigem Verhalten unter Kindern konkret vor?

b. Beschwerdemanagement

Ein sachlicher und konstruktiver Umgang in der Einrichtung mit Kritik und Beschwerden eröffnet für alle Beteiligten die Chance der Weiterentwicklung und die Legitimation, eingefahrene Strukturen und Gegebenheiten zu hinterfragen, aufzubrechen und zu verändern.

Ein Beschwerdeverfahren in der Einrichtung berücksichtigt nicht nur Eltern und Mitarbeitende als Beschwerdeführer*innen, sondern nimmt ebenso die Anliegen der Kinder in den Blick und greift verbale und nonverbale Äußerungen und Reaktionen, Anregungen und Wünsche der Kinder auf und macht sie zum Thema. Das Beschwerdemanagement von Kita und Hort soll Kinder und Eltern dabei ermutigen, Unmut und Unzufriedenheit ohne Angst äußern zu können.

Auch hier greifen wieder Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention und § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII als normiertes Recht des Kindes sich zu beteiligen und seine Meinung zu äußern. Das impliziert auch, eine Beschwerde und Kritik verbal vorzutragen oder sie durch Mimik und Gestik zu äußern.

Weiterführende Informationen, wie Beschwerdeverfahren für Kinder entwickelt und implementiert werden können, finden Sie in der Arbeitshilfe der Parität „Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., 2019).

Seit dem Jahr 2021 sind mit der Novellierung des SGB VIII Möglichkeiten der Beschwerde nun innerhalb und außerhalb der Einrichtung verpflichtend vorgesehen. Diese Gesetzmäßigkeit umfasst ausschließlich die Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch den Träger.

Welche Institution als externe Beschwerdestelle zum Tragen kommt und wie das Verfahren bei eingehender Beschwerde gestaltet ist, ist im Kinderschutzkonzept zu beschreiben. Als externe Beschwerdestelle wären nach entsprechender Abstimmung mit der jeweiligen Stelle u. a. denkbar: das Jugendamt der LH Magdeburg, Ombudsstellen oder die Kinderbeauftragte der LH Magdeburg.



Definieren Sie, was eine Beschwerde sein kann und wie diese sowohl von Kindern und Eltern, als auch von Mitarbeitenden geäußert werden kann. Beachten Sie hierbei entwicklungspezifische Besonderheiten der Kinder.

Stellen Sie den Ablauf von Beschwerdemöglichkeiten dar:

- **Entgegennahme der Beschwerde (Wer?, Wo?, Wie?)**
- **Benennung der externen Beschwerdestelle**
- **Formen einer Beschwerde (z. B. Post/E-Mail, spezielles Formular, Telefonat, Gespräch, etc.)**
- **Dokumentation von Beschwerden**
- **Bearbeitung von Beschwerden und interne Zuständigkeiten**
- **Umgang mit den Ergebnissen der Beschwerde**

(vgl. Ev. Kirche im Rheinland, 2019, S. 30ff)

- Wie wird der Begriff Beschwerde definiert?
- Welche Bedeutung hat Beschwerde in der Einrichtung und welche Haltung wird diesbezüglich gelebt?
- Welche Formen von Beschwerden sind präsent und werden wahrgenommen?
 - Wo beginnt Beschwerde? (Beim Nein?, Bei einfachen Rückmeldungen?, ...)
 - Was ist eine konstruktive Beschwerde?
- Wer sind die handelnden Akteure bei einer Beschwerde?
 - Wer kann sich beschweren (z. B. Eltern, Kinder, Mitarbeitende, Externe, Kuratorium)?
 - Worin unterscheidet sich die Bearbeitung einer Beschwerde von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden?
- Wie wird mit Beschwerden umgegangen?
 - Verfahrensabläufe
 - Dokumentationen
 - Ansprechpartner
 - Veränderungspotenziale
- Mit welchen Methoden wird aktiv Feedback eingeholt?
 - Bei den Kindern (Projekte, Morgenrunden etc.)
 - Bei den Eltern (Elternabende, Feedbackbögen, Meinungskästen)
 - Bei den Mitarbeitenden (Umfragen, Gespräche etc.)
 - Evaluationsmöglichkeiten, intern sowie extern

3. Intervention – Was tun wir bei Verdachtsfällen?

a. Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII – den Schutz von Kindern sicherstellen

Sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch § 47 SGB VIII (Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen) sollen für den Schutz von Kindern sorgen (siehe Abbildung 3).



Abb. 3 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht in der LH Magdeburg (eigene Darstellung in Anlehnung an die Abbildung Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht. In: LVR 2019, S. 44)

Der § 8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Einrichtung. Hingegen bezieht sich die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII auf Ereignisse, welche das Wohl der Kinder in der Kita oder im Hort beeinträchtigen können (= besondere Vorkommnisse).

Welche besonderen Vorkommnisse gemeldet werden müssen, können dem Arbeitspapier zur Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt entnommen werden. **[siehe Anlagen 5]**

Vorlagen zu den einzelnen Meldebögen nach § 8a und § 47 SGB VIII finden Sie in den Quellennachweisen des KIMA bzw. unter der Homepage www.magdeburg.de/kinderschutz und des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.



Heben Sie in Ihrem Kinderschutzkonzept hervor, worin die Unterschiede beider Paragraphen liegen, von welchen Informations- und Meldepflichten Sie wann Gebrauch machen müssen und an wen die Meldungen zu erfolgen haben.

- Wie werden die Mitarbeitenden über die Pflicht zur Meldung (§ 47 SGB VIII) informiert?
- Wie häufig setzen Sie sich mit den Unterschieden zwischen § 8a und § 47 SGB VIII auseinander?
- Wie gelingt es Ihnen in der Einrichtung, dass alle Mitarbeitenden Kenntnisse über den Umgang mit den unterschiedlichen Verfahrensweisen haben?
- Wie stellen Sie die Handhabbarkeit der diesbezüglichen Verfahren sicher?

b. Verfahrensabläufe und Dokumentation

Im Kinderschutzkonzept sind verbindliche Vorgehensweisen und klare Handlungsschritte festzulegen, die eine transparente Bearbeitung und Klärung möglicher Kindeswohlgefährdungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ermöglichen.

Die unterschiedlichen Verfahrensabläufe sollten folgende Aspekte berücksichtigen (siehe Abbildung 4):

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls umgegangen? • Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? • Wer sollte informiert werden? • Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen werden zum sofortigen Schutz des Kindes ergriffen? • In welchem Fall ist eine Beurlaubung des beschuldigten Mitarbeitenden ratsam? • Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none"> • Wann sollte die Aufsichtsstelle hinzugezogen werden? • Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? • Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde notwendig?
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall (sexualisierter) Gewalt festgehalten werden? • Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplanes zu dokumentieren? • Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? • Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? • Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden? • Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt werden? • Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

Abb. 4 Aspekte unterschiedlicher Verfahrensabläufe (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. S. 19).



Bitte stellen Sie in Ihrem Kinderschutzkonzept konkrete Verfahrensabläufe dar und unterscheiden Sie hierbei zwischen:

- **Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld (§ 8a SGB VIII)**
- **Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)**

- Woran erkennen Sie, dass beide Verfahrensabläufe verständlich, praxisnah und konkret beschrieben sind?
- Wo sind beide Verfahrensabläufe inkl. Meldebögen für die Mitarbeitenden auch außerhalb des Kinderschutzkonzeptes schnell griffbereit und zugänglich?
- Wie werden die Mitarbeitenden regelmäßig zu den Verfahrensabläufen unterwiesen?
- Wo werden die Unterweisungen schriftlich dokumentiert?
- Wie werden die Verfahrensabläufe regelmäßig überprüft?

c. Methoden zum Umgang und zur Reflexion bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Ist es in der Einrichtung zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt gekommen, gilt es nach der Verdachtsklärung zu intervenieren, die getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und das Geschehene aufzuarbeiten.

Pädagogisches Fehlverhalten muss entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen. Welche Konsequenzen notwendig sind, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Auch spielt es eine Rolle, ob es sich um ein einmaliges oder um wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt.

Maywald unterscheidet nachfolgende Interventionsstufen:

Kollegiales Gespräch
Beratung im Team
Gespräch mit Leitung
Inanspruchnahme von Fachberatung und/oder Intervention
Information des Trägers
Meldung nach § 47 SGB VIII
Arbeitsrechtliche Konsequenzen (u. a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
Strafanzeige

Abb. 5 Interventionsstufen (Maywald, 2019, ab S. 87)



Bitte zeigen Sie im Kinderschutzkonzept auf, welche Interventionen bei Grenzverletzungen bzw. Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Ihrer Kita erfolgen und wie der Vorfall im Nachgang aufgearbeitet wird.

- Wie werden Macht und Machtgefälle in Ihrer Einrichtung thematisiert?
- Wie wird in der Einrichtung eine offene Feedback-Kultur zu pädagogischem Fehlverhalten gelebt?
- Wie wird in der Einrichtung mit grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden konkret umgegangen?
- Was geschieht nach grenzverletzendem Verhalten in der Einrichtung?
- Welche Veränderungen resultieren aus grenzverletzendem Verhalten und worin liegen die Chancen?
- Welche Möglichkeiten gibt es in Ihrer Einrichtung, mit herausfordernden Themen umzugehen?
- Welche Maßnahmen ergreift die Einrichtung zum Schutz Betroffener?
- Welche Unterstützung benötigen Mitarbeitende oder betroffene Kinder?
- Wie wird mit (betroffenen) Personensorgeberechtigter kommuniziert?
- Wie können Vorkommnisse für die Einrichtung und das Team aufgearbeitet werden?

d. Interne und externe Ansprechpartner*innen

Im Kinderschutzkonzept sind die für den Kinderschutz zuständigen Stellen wie Träger, Aufsichtsbehörde, Jugendamt, Beratungsstellen, Hilfsangebote sowie Notrufnummern mit den entsprechenden Kontaktdaten aufzulisten.



Unterscheiden Sie zwischen träger- und einrichtungswinteren und externen Ansprechpartner*innen.

- Welche Kontakte sind entsprechend der jeweiligen Verfahrensabläufe aufzunehmen?
- Sind die Ansprechpartner*innen konkret benannt und aufgeführt?
- Wer ist in der Einrichtung verantwortlich für die Prüfung der Aktualität der Kontaktdaten?
- Wo ist eine Kontaktliste auch außerhalb des Kinderschutzkonzeptes schnell griffbereit für die Mitarbeitenden hinterlegt?

4. Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Abgerufen am 19.09.2022, von https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. (2019): Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen Abgerufen am 09.12.2022, von [191113_demokratie-kitas_beschwerdeverfahren_web.pdf \(der-paritaetische.de\)](https://www.paritaetisches.de/kita_beschwerdeverfahren_web.pdf)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen e. V. (Hrsg.) (2017): Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist? Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen. Arbeitshilfe 2. Abgerufen am 19.09.2022, von https://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/fachberatung_kita/arbeitshilfen/Arbeitshilfe_2_Sexualpaedagogisches_Konzept_Endfassung_11.9.2017.pdf?sm_au=iVVn8Q4F3pRk3kt52cB8WLH38fp3g

Ev. Kirche im Rheinland (Hrsg.) (2019): Schutzkonzepte praktisch. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Abgerufen am 19.09.2022, von https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf

KIMA – Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen Magdeburg (Hrsg.) (2019): Hinweise zum Kinderschutz. Definitionen. Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung. Handhabung. 2. Auflage. Abgerufen am 20.09.2022, von https://www.magdeburg.de/PDF/Hinweise_zum_Kinderschutz.PDF?ObjSvrID=37&ObjID=37618&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1559637246

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt. (2021, 21. Dezember). *Arbeitspapier zur Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII* zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Abgerufen am 13.10.2022, von <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landesjugendamt/kinder-und-jugend/kindertageseinrichtungen/veroeffentlichungen-und-dokumente/besondere-vorkommnisse/>

LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der päd. Arbeit. Köln. Abgerufen am 19.09.2022, von https://publi.lvr.de/publi/PDF/895-Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau.

Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, begleiten. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragung zum Umsetzungsstand der Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Berlin. Abgerufen am 09.12.2022, von <https://www.hamburg.de/contentblob/4253834/2fcd923fd823515dcf9738874da88702/data/pdf-handbuch-schutzkonzepte-sexueller-missbrauch.pdf>

Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (Hrsg.) (2012): Wir handeln verantwortlich! Eine Handreichung zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen. Abgerufen am 19.09.2022, von https://www.kkre.de/fileadmin/download/Kirchenkreis/Praeventionsarbeit/Handreichung_Wir_handeln_verantwortlich_1.Auflage_2012.pdf

Wright, M.T./Block, M./v. Unger, H. (2007): Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung. In: Dokumentation 13. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit. Berlin. Abgerufen am 19.09.2022, von https://www.armut-und-gesundheit.de/uploads/tx_gbbkongressarchiv/Wright_M..pdf?sm_au=iVVn8Q4F3pRk3kt52cB8WLH38fp3g

Empfehlungen für weiterführende Literatur

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 5. überarbeitete Auflage. Abgerufen am 19.09.2022, von https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungenaufgabe-52022_0.pdf

DGSF e. V. (Hrsg.) (2020): Systemischer Kinderschutz. Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen. 2. Auflage. Abgerufen am 20.09.2022, von https://www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz/systemischer-kinderschutz-kontexte-wechselwirkungen-und-empfehlungen?sm_au=iVVn8Q4F3pRk3kt52cB8WLH38fp3q

Ev. Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord (Hrsg.) (2018): Ev. Kindertageseinrichtungen – ein sicherer Ort für Kinder. Wissen, Können, Handeln – ein erweitertes Kinderrechts- und Schutzkonzept. Abgerufen am 19.09.2022, von https://evkvbm.de/fileadmin/user_upload/download/verband/kinderschutz/xve_kinderschutzbrosch_1812_web.pdf

Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen gemäß den §§ 45, 79a SGB VIII. Hamburg. Abgerufen am 20.09.2022, von https://www.hamburg.de/contentblob/12293580/49e10f8e97e314ef864e28624fdf7175/data/leitfragen-schutzkonzepte-einrichtungen-sgbviii.pdf?sm_au=iVVn8Q4F3pRk3kt52cB8WLH38fp3q

InDiPaed – Institut für digitale Pädagogik (n.staatl.). URL: <https://www.indipaed.de/>

Maywald, Jörg; Ballmann, Anke Elisabeth (2021): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Don Bosco Verlag. München.

Maywald, Jörg (2020): Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas. Warum Wegsehen, Verschweigen und Banalisieren nicht weiterhelfen. Abgerufen am 19.09.2022, von <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas>

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Abgerufen am 19.09.2022, von https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf

5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 rechtliche Grundlagen eines Kinderschutzkonzeptes (eigene Darstellung in Anlehnung an die Abbildung In: LVR, 2019, S. 56)	8
Abbildung 2 Partizipationsstufen (in Anlehnung an Wright et. al. (2007): Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung: Ein Modell zur Beurteilung von Beteiligung. S.2)	16
Abbildung 3 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht in der Landeshauptstadt (eigene Darstellung in Anlehnung an die Abbildung Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht. In: LVR 2019, S. 44)	21
Abbildung 4 Aspekte unterschiedlicher Verfahrensabläufe (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. S. 19)	22
Abbildung 5 Interventionsstufen (Maywald, 2019, ab S. 87)	23

6. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung	28
Kuhnert, Anne (2020, unveröffentlicht): Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung. In: Kinderrechte als präventiver Baustein gegen (sexualisierte) Gewalt. InDiPaed. Berlin	
Anlage 2 – Formen der Grenzverletzung	32
Kuhnert, Anne (2020, unveröffentlicht): Formen der Grenzverletzung. In: Onlinekurs Institutioneller Kinderschutz. InDiPaed i. V. m. Landeshauptstadt Magdeburg. Jugendamt Magdeburg. Berlin	
Anlage 3 – Begriffsklärung: Gefährdung	35
Kuhnert, Anne (2020, unveröffentlicht): Gefährdung. Was ist das? Begriffsklärung. In: Onlinekurs Institutioneller Kinderschutz. InDiPaed i. V. m. Landeshauptstadt Magdeburg. Jugendamt Magdeburg. Berlin	
Anlage 4 – Verhaltensampel	38
Kuhnert, Anne (2020, unveröffentlicht): Verhaltensampel. Hinweise für die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Kindern. In: Onlinekurs Institutioneller Kinderschutz. InDiPaed i. V. m. Landeshauptstadt Magdeburg. Jugendamt Magdeburg. Berlin	
Anlage 5 – Was sind Meldepflichten?	39
Kuhnert, Anne (2020, unveröffentlicht): Was sind Meldepflichten? Meldepflichten nach § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. In: Onlinekurs Institutioneller Kinderschutz. InDiPaed i. V. m. Landeshauptstadt Magdeburg. Jugendamt Magdeburg. Berlin	



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



KINDERRECHTE ALS PRÄVENTIVER BAUSTEIN
GEGEN (SEXUALISIERTE) GEWALT

RISIKOFAKTOREN INNERHALB DER EINRICHTUNG

auf struktureller Ebene

- intransparente Organisations-, Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen
- unklare Verantwortlichkeiten und Rollen
- fehlende Kenntnis über besondere Risiko-Orte und -Zeiten (z.B. Übernachtungs-, Transport- oder Pflegesituationen, (unbeaufsichtigte) Räumlichkeiten)
- fehlende Regelwerke sowie Auseinandersetzung über persönliche Bewertungen und Ermessensspielräume
- fehlendes Wissen über Sexualität von Kindern und Jugendlichen sowie sexualisierte Gewalt
- fehlendes oder nicht bekanntes Beschwerdemanagement und Interventionskonzept sowohl im Hinblick auf Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, als auch auf Haupt- und Ehrenamtliche und auf Träger- und Leitungsebene
- Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach außen
- rigider, autoritärer Führungsstil
- Ausblenden des Themenfeldes Sexualität und sexualisierte Gewalt
- intransparente Entscheidungskriterien
- unzureichende fachliche Kontrolle der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden
- fehlende Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden und Teams, auch im Hinblick auf Prävention, wird nicht gefördert
- kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- unzureichendes Wissen über Täter:innenstrategien
- kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen
- fehlende oder unzureichende Aufarbeitung von Verdachtsfällen
- kein systematisches Beschwerdemanagement

© Copyright 2020 – Urheberrechtshinweis
Alle Inhalte dieses Online-Kurses, insbesondere Texte, Fotografien, Videos, PDF-Dokumente und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei dem Kursersteller gegen das Urheberrecht vertritt (z.B. Bilder, Videos, PDF-Dokumente oder Texte) und ist im Internet verfügbar gemacht. Durch die Nutzung dieses Online-Kurses wird das Urheberrecht nicht verletzt. Die Weitergabe und die Vervielfältigung dieses Dokuments ist ohne schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist urheberrechtlich geschützt. © 2020



auf Ebene der (Ehren- und) Hauptamtlichen

- Mobbing, sexualisierte Kommunikation und sexuelle Belästigung
- persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o.ä.
- Ausblenden des Themenfeldes Sexualität und sexualisierte Gewalt
- unzureichendes Wissen über Täter:innenstrategien (s.u.!)
- fehlende Reflexion von Macht in pädagogischen Beziehungen
- fehlende Auseinandersetzung über professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in pädagogischen
- Beziehungen sowie Tabuisierung von erotischer Anziehung zwischen Betreuten und Betreuenden
- fehlende Feedbackkultur (Umgang mit Lob und Kritik)
- fehlende Auseinandersetzungen zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit (z.B. unreflektierte Auswahl bzw. Übernahme von Methoden, Regeln und Traditionen)
- wenig Selbstreflexion
- fehlendes Wissen im Umgang mit Verdachtsfällen
- fehlende oder unzureichende Aufarbeitung von Verdachtsfällen

beim pädagogischen Konzept

- Sexualität, grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt werden als Themen sowie in Angeboten/Konzepten ausgeblendet
- verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- fehlende bzw. sehr hochschwellige Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- pädagogische Orientierung an traditionellen, rigiden Geschlechterrollen
- fehlende Absprachen zum positiven Umgang mit Sexualität (z.B. in Ferienlagern)
- fehlende Auseinandersetzung und Transparenz im Umgang mit unbeaufsichtigten Situationen

© Copyright 2020 – Urheberrechtshinweis
Alle Inhalte dieses Online-Kurses, insbesondere Texte, Fotografien, Videos, PDF-Dokumente und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei Anne Kührer. Weder gegen das Urheberrecht verstoßt, als Bilder, Videos, PDF-Dokumente oder Texte unautorisiert kopiert oder im Internet verfügbar gemacht, noch nach gem. § 106 ff. UrhG. strafbar, wird dessen Kopierrecht, Vervielfältigung, Verbreitung, auch auszugsweise, durch dieses Dokument im Internet verletzt.





bei den Zielgruppen

- spezifische Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt (Je jünger und schwächer die Zielgruppe, desto höher ist das Risiko für alle Formen des Machtmissbrauchs)
- bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rolle, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse)
- fehlende Ansprechpersonen bei Fragen, Problemen oder Beschwerden
- mangelnde Kenntnisse über Beschwerdewege, Kinder- und Mitbestimmungsrechte
- hohes Maß an Tabuisierung, Reglementierung, Normierung bei sexualitätsbezogenen Themen
- fehlendes Wissen und fehlende Sprachfähigkeit über Sexualität und sexualisierte
- Grenzverletzungen/Gewalt



Die größten Gefahren generell liegen in der Uninformiertheit über sexualisierte Gewalt (was ich nicht kenne, kann ich auch nicht erkennen) und in unklaren Zuständigkeiten und Strukturen in den Entscheidungs- und Arbeitsbereichen: Wenn Täter:innen zum Beispiel die Möglichkeit haben einzelnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen eine Sonderbehandlung (Geschenke, private Treffen...) zukommen zu lassen, ohne dass das hinterfragt wird oder im Team abgesprochen ist, weil es dafür pädagogische o.ä. Gründe gibt. Dazu gehört auch, dass es eine Kultur im Team gibt, die zulässt (fördert), dass Fehler oder schwieriges Verhalten Einzelner besprechbar sind.





Vorgehensweise und Strategien von Täter:innen (sehr geplant):

- Persönlich:
 - Anbahnung - Testen - Ausführen - Verharmlosen/Drohen/Verschleiern
- Institutionell:
 - Engagement, Kollegialität - Seilschaften - Vermischung dienstlich/privat

Weitere Täter:innenstrategien:

- Sichere dir Achtung, übernimm Schlüsselfunktionen!
- Mach dich unentbehrlich und beliebt!
- Schaffe Gelegenheiten, mit Kindern alleine sein zu können!
- Wähle Kinder aus, die emotional bedürftig sind!
- Wenn Kinder reagieren, fange an sie unverfänglich zu berühren!

Nach Missbrauch (gg. Opfer):

- bagatellisiere, appelliere, entschuldige, werte ab, schmeichle, drohe, belohne

Opfersignale:

- Rückzug, Isolation oder distanzloses, sexualisiertes Verhalten, Selbstgefährdung (Ritzen etc., Essverhalten, Schlaflosigkeit...)



Es gibt keine Checkliste! Aber Hinweise.

Personaleinsatz und -führung:

Unterlagen studieren - Erstgespräch - vor Arbeitsbeginn - Probezeit - Schulungen - Jahresgespräche

Schulungs-Notwendigkeit, je mehr die Beziehung zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen.... Dauer/Regelmäßigkeit - Nähe + Vertrauen - Macht - Bedürftigkeit - fehlende Überwachung hat.

© Copyright 2020 – Urheberrechtshinweis
Alle Inhalte dieses Online-Kurses, insbesondere Texte, Fotografien, Videos, PDF-Dateien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei Anne Künne. Weiter gegen das Urheberrecht verstößt z.B. Bilden, Videos, PDF-Dokumente oder Texte unlaubt kopieren oder im Internet verfügbar machen, nach gem. § 106 ff. UrhG. Strafen und Schadensersatzpflicht gegenüber dem Rechteinhaber stehen § 107 ff. UrhG.



FORMEN DER GRENZVERLETZUNGEN

nach Zartbitter e.V. (Ursula Enders u.a.)

Ursula Enders und ihre Kolleg:innen aus Köln vom Verein „Zartbitter e.V.“ sind schon lange darum bemüht, in den Institutionen aufzuklären, worin der Unterschied zwischen Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen liegt. Die folgende Auflistung soll helfen, diese Verhaltensweisen voneinander zu unterscheiden und besser einschätzen zu können, wie fachlich korrekt darauf reagiert werden muss.

Grenzverletzungen = kritisches Verhalten

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eines Kindes. **Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.** Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion eines Kindes oder durch Hinweise von Dritten sich der von ihm/ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden:

- unabsichtlich
- fachliche/persönliche Defizite (aufgrund von temporär-begrenzten Lebenskrisen)
- unklare Strukturen in der Einrichtung (Kultur der „Grenzverletzung“)
- kein Vorsatz | können auch das Resultat von Überlastung sein

Übergriffe | Grenzüberschreitungen = meldepflichtiges Verhalten

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen:

- Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen
- grundlegende fachliche und/oder persönliche Unzulänglichkeiten
- können eine gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sein
- nicht zufällig | können fahrlässig auftreten oder gezielt absichtlich eingesetzt werden

Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiter:innen in Institutionen führen häufig zu einer Kindeswohlgefährdung. Sie sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und grundlegender Defizite im Sozialverhalten und/oder fachlicher Mängel, die nicht wie grenzverletzendes Verhalten allein durch Sensibilisierung und Qualifizierung im Rahmen von Praxisanleitung, Fortbildung und Supervision korrigierbar sind.

In jedem Fall ist eine sorgfältige Dokumentation und Meldung (§47 SGB VIII) von Übergriffen durch haupt- und ehrenamtliche Pädagog:innen eine unabdingbare Voraussetzung, damit ihrem Schutzauftrag nachkommen können.

In Fällen von Übergriffen sind Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung für die Sicherung des Kindeswohls in ihren Einrichtungen verpflichtet, Konsequenzen zu ziehen und sich zum Beispiel auch von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen zu trennen, wenn dieser/diese ihr übergriffiges Verhalten trotz arbeitsrechtlich relevanter Ermahnungen/Abmahnungen nicht abstellen.

strafrechtlich relevante Formen von Gewalt = meldepflichtiges Verhalten

Auf strafrechtlich relevante Formen der Gewalt durch Pädagog:innen und strafmündige Jugendliche sollte von Seiten der Institution mit einer Strafanzeige reagiert werden. Wird keine Strafanzeige erstattet, so erfolgt keine Korrektur der verletzten Norm. Beziehen betroffene Institutionen nicht eindeutig Stellung, so verlieren sie im Laufe der Zeit fast immer einen großen Teil ihrer kindlichen und jugendlichen Nutzer:innen. Zahlreiche Praxisbeispiele belegen zudem, dass in Institutionen, die keine Strafanzeige erstatten bzw. nicht mindestens umgehend dafür Sorge tragen, dass der Täter/die Täterin die Institution verlässt, langfristig Gewaltdelikte in den eigenen Reihen (massiv) zunehmen.

- Körperverletzungen (Misshandlungen)
- sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung
- Erpressung

Formen der Gewalt gegenüber Kindern in Institutionen

- Körperliche Übergriffe, Bestrafungen
- seelische Verletzungen
- andere entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen
- sexuelle Grenzüberschreitungen, sexuelle Gewalt
- Verletzung der Aufsicht und Fürsorge
- Funktionalisieren und Manipulieren
- Einbezug in Privat- und Intimsphäre

Mehr nachzulesen unter:

Ursula Enders et al. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. unter: www.zartbitter.de

GEFÄHRDUNG WAS IST DAS?

Begriffsklärung

Um über (institutionellen) Kinderschutz sprechen und diskutieren zu können, braucht es zuoberst eine Klärung über Begrifflichkeiten, also u.a. über die Frage: Was ist eine Gefährdung?

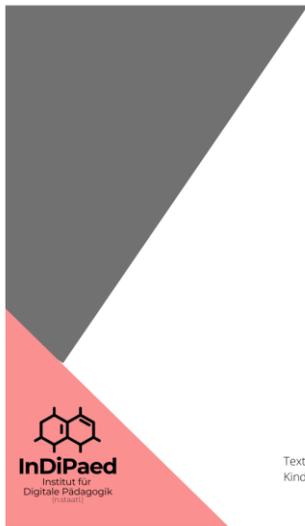
Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Begriff 'Gefährdung' definiert als

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350).

Bekannt für seine Veröffentlichungen und seine Vorträge zum Kinderschutz ist Prof. Dr. Jörg Maywald. Er ist Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Maywald meinte bereits 2011 dazu, dass es den Fachleuten aus Medizin, Psychologie, Pädagogik o.a. überlassen bleiben sollte, die in dieser Definition enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe („erhebliche Schädigung“, „ziemliche Sicherheit“), für die Praxis handhabbar zu machen. Er führt auf, dass manche Formen der Gefährdung (wie z.B. eine unzureichende Gesundheitsversorgung) unschwer zu erkennen sind, und andere Formen der Gefährdung eine schwierige Einzelfallabwägung bedeuten, also z.B. wenn ein Kind unter dem Streit der Eltern leidet. Diese Einzelfallabwägungen können seines Erachtens nicht frei sein von subjektiven Urteilen und gesellschaftlichen Wertsetzungen.

INSTITUTIONELLER KINDERSCHUTZ

Das Kinderschutz-Zentrum Berlin hat in ihrer Veröffentlichung (2009) "Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen" versucht, Gefährdungen und den Gefährdungsrahmen pragmatisch einzugrenzen.



Das Wohl von Kindern kann in vielerlei Hinsicht gefährdet sein. Kinder leben in einer bestimmten Umwelt, in einer bestimmten Gesellschaft, in ihren Familien. Auf jeder dieser drei sich beeinflussenden Ebenen gibt es spezifische Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können.



Textauszug/Grafik aus: Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen, S.28

Für die Institutionen der (frühen) Bildung und Erziehung sind besonders der Kernbereich (im Sinne des §8a SGB VIII) und die zweite Ebene von Bedeutung. Hier ist es Fachkräften möglich, Einfluss zu nehmen und Kinderschutz umzusetzen.

Wichtig in der kritischen Betrachtung des Begriffs 'Gefährdung', ist laut Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, ...

„... dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind, d.h. der Begriff hat auch präventive Implikationen. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Zugleich wirft der Begriff ein Problem auf, insofern als man sich über bereits eingetretene Schäden bei Kindern vermutlich noch eher wird einigen können als über angenommene, zukünftig möglicherweise oder wahrscheinlich zu erwartende Beeinträchtigungen.“

Insofern braucht es immer eine zusätzliche, auf der aktuellen Rechtsprechung basierende Auseinandersetzung und Klärung des Begriffs 'Gefährdung'.



Gefährdungen: multifaktorielle Ursachen

Gefährdungen sind meist keine Aktion-Reaktion Situationen. Vielmehr sind sie, so Dr. Maywald 2011, multifaktoriell.

„Gewalt gegen Kinder und andere Formen von Kindeswohlgefährdung sind nicht monokausal erklärbar. Vielmehr handelt es sich um ein mehrdimensionales, prozesshaftes Geschehen, an dem in der Regel mehrere Personen beteiligt sind und das in einen familialen, institutionellen und gesellschaftlich-kulturellen Kontext eingebettet ist. Gefährdungen entstehen multifaktoriell. Ihr Auftreten wird durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Kindesmisshandlung ist nicht allein ein Unterschichtproblem. Sie kommt aber in sozial benachteiligten Milieus aufgrund der größeren psychosozialen Belastung häufig vor. Soziale Not verringert die Chance, für ein Kind gut sorgen zu können. [...]“

Nachdem es eine begriffliche Einigung zwischen den Kolleg:innen im Team gegeben hat, heißt das jedoch immer noch nicht, dass die Diversität des Terminus wirklich verinnerlicht ist. Dazu das Kinderschutz-Zentrum erneut:

„Und auch die von Mehrheiten geschätzten [Anmerkg.: Kinderschutz-]Normen werden im konkreten Alltag noch einmal relativiert, indem die jeweiligen Umstände, die Situation, die Absicht und das Alter des Kindes in Betracht gezogen werden.“

In der Analyse und im Umgang mit 'Gefährdungen' kann es helfen, anzuerkennen, dass (Kindeswohl-)Gefährdungen immer sozial konstruiert sind und somit keine einfache Gegebenheit oder Tatsache, sondern ein Geschehen, dass es zu hinterfragen und zu analysieren gilt.

Die einzeln genannten Texte nachzulesen unter:

- Jörg Maywald (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. KiTa-Fachtexte
- Jörg Maywald (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Herder Verlag
- Jörg Maywald (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder Verlag
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Handeln. Berlin

Anlage 4 – Verhaltensampel

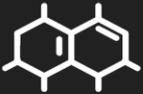
EIN ANALYSE-INSTRUMENT FÜR DIE PRAXIS

Die Verhaltensampel, ein visualisierter Wegweiser, kann in der Praxis helfen, angemessenes von kritischem pädagogischem Verhalten zu unterscheiden.

NACHDENKSÄTZE FÜR DEN EINSATZ IM TEAM

Du möchtest die Verhaltensampel einsetzen und brauchst einen kleinen Startimpuls? Dann nutze unsere Nachdenksätze:

- Welche Erziehungsmethoden von Erwachsenen gegenüber Kindern kennst Du aus deiner Kindheit?
- Findest Du damalige Beispiele für GRÜN, GELB, RÖT?
- Welche Verhaltensweisen fehlen Dir auf dieser Ampel für Deine Arbeit?



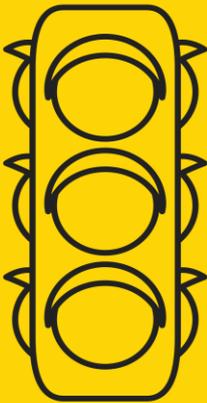
InDiPaed
Institut für
Digitale Pädagogik
(n.staatl.)

www.indipaed.de

FRAG NACH!

InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.)
Columbiadamm 31, 10965 Berlin
www.indipaed.de | hallo@indipaed.de
030-692 007 760

VERHALTENSAMPEL
HINWEISE FÜR DIE ERZIEHUNG, BETREUUNG UND BEGLEITUNG VON KINDERN



InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.)
Columbiadamm 31, 10965 Berlin
www.indipaed.de | hallo@indipaed.de | 030-692 007 760

GRENZ-ÜBERTRITTE 

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

körperliche Grenzübertritte
anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerran

sexuelle Grenzübertritte
Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

psychische Grenzübertritte
Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

Verletzung der Privat- / Intimsphäre
ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogisches Fehlverhalten
Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

GRENZ-VERLETZUNGEN 

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleginnen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten
nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre
Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten
sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten
Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

FACHLICH KORREKTES VERHALTEN 

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Grundwerte
Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen
konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

Bestärken
loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung
positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren
altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe
altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

Emotionale Nähe
verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

www.indipaed.de

InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.) | Columbiadamm 31, 10965 Berlin | www.indipaed.de | hallo@indipaed.de | 030-692 007 760

WAS SIND MELDEPFLICHTEN?

**Meldepflichten nach §47 SGB VIII bei Ereignissen und
Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen
beeinträchtigen können**

Was sind Ereignisse und Entwicklungen in Form von sog. besonderen Vorkommnissen?

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung des Trägers, den Jugendämtern und dem Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Meldepflicht?

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „[...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...]“ unverzüglich anzuzeigen. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden können, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldrelevant. **Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.** Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“.

Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können. Ereignisse können sein:

- **Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen**
Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei eine:r Mitarbeiter:in.
- **Straftaten von Mitarbeitern:innen**
Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche**
Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
- **Katastrophenähnliche Ereignisse**
Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.
- **Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**
Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.
- **Beschwerdevorgänge**
Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. (Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“)
- **Weitere Ereignisse**
Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a.

- eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle
- wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

1. Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit - 3 - den wichtigsten, relevanten Fakten. Es wird empfohlen, für diese Situationen einen intern verbindlichen Leitfaden zu entwickeln. Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte
- **Angaben zum Betreuungsangebot**
Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- **bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen**
- **Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- **Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)**
- **Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- **weitere, geplante Maßnahmen**
- **weitere, relevante Informationen**
- **bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

2. Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Beschwerden

In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird. Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben. Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, beim (Landes-)Jugendamt eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden. Beschwerdeführer:in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Mitarbeiter:innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heimkinder“.

Das Gesetz §47 SGB VIII kann nachgelesen werden unter:

· [Sozialgesetzbuch \(SGB\) - Achtes Buch \(VIII\) - Kinder- und Jugendhilfe - §47 Meldepflichten](#)